

Gregor Schotten, Wirtschaftssanktionen der Vereinten Nationen im Umfeld bewaffneter Konflikte, Zur Bindung des Sicherheitsrates an individualschützende Normen, Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag, 2007, 394 S., ISBN 978-3-8305-1166-3, 42,00 €.

Gregor Schotten möchte in seiner Dissertation den Individualrechtsschutz bei der Verhängung von Sanktionen untersuchen. Er wirft die Fragen auf, ob rechtliche Vorschriften auf Wirtschaftssanktionen anwendbar sind und in welchem Maße dadurch Einschränkungen bei der Verhängung von Sanktionen bestehen. Er legt dabei einen Schwerpunkt auf den durch das humanitäre Völkerrecht gewährten Individualrechtsschutz (S. 75).

Im ersten Kapitel der Untersuchung beginnt Schotten mit der Herleitung und Klärung des Begriffs der „Wirtschaftssanktion“ (S. 79ff.). Es folgt ein Überblick über die von den Vereinten Nationen seit 1990

verhängten Sanktionen (S. 86ff.). Zur Veranschaulichung werden immer wieder die Beispiele Irak und Sierra Leone herangezogen. Die Motive und Ziele bei der Verhängung von Sanktionen werden herausgearbeitet (S. 97ff.) sowie die Auswirkungen, vor allem humanitärer Art, von Wirtschaftssanktionen auf den Zielstaat zunächst allgemein (S. 100) wie auch am Beispiel des Iraks und Sierra Leones (S. 101ff.) dargestellt. Dabei gelangt Schotten zu dem Ergebnis, daß Wirtschaftssanktionen erhebliche Auswirkungen auf die gesundheitliche Versorgung und die Ernährungslage der Bevölkerung mit sich bringen können und daß insbesondere der fehlende Zu-

gang für humanitäre Hilfsorganisationen gravierend sei (S. 107).

Nach vorgenommener Abgrenzung zu anderen völkerrechtlichen Maßnahmen (Embargo etc.) kommt Schotten zu dem Ergebnis, daß Wirtschaftssanktionen keinem völkerrechtlichen Instrument ohne weiteres zugeordnet werden können (S. 114).

Das zweite Kapitel befaßt sich mit der Verhängung und Durchführung von Wirtschaftssanktionen der Vereinten Nationen (VN) und deren Zurechnung.

Das dritte Kapitel ist den Voraussetzungen einer Anwendung humanitären Völkerrechts auf Wirtschaftssanktionen der VN gewidmet.

In einem ersten Teil wird festgestellt, daß die Anwendbarkeit humanitären Völkerrechts auf Zwangsmaßnahmen nicht durch den besonderen Status der VN ausgeschlossen ist (S. 171). In einem zweiten Schritt geht es um das Vorliegen eines „bewaffneten Konflikts“ (S. 171-192).

Der zweite Teil untersucht, inwieweit die VN an das humanitäre Völkerrecht gebunden sind. In Betracht kommt sowohl eine gewohnheitsrechtliche Bindung als auch eine Bindung an die Satzung der Vereinten Nationen (SVN) (S. 194).

Zunächst befaßt sich *Schotten* mit der Bindung des Sicherheitsrates. Anhand einer Auslegung der SVN stellt er fest, daß der Sicherheitsrat, um im Sinne von Art. 24 SVN „ein schnelles und wirksames Handeln der Vereinten Nationen zu gewährleisten“ im Rahmen von Kapitel VII SVN die Möglichkeit haben soll, von den völkerrechtlichen Grundsätzen des Gewaltverbots und der Souveränität der Staaten abzuweichen. Eine Betrachtung von Art. 103 SVN ergibt aber, daß dieser nur eine Abweichung von völkervertragsrechtlichen Verpflichtungen der VN-Mitgliedstaaten zuläßt, nicht aber von Völkergewohnheitsrecht. Hieraus folgt, daß der Sicherheitsrat nicht umfassend von völkerrechtlichen Prinzipien befreit ist und seinem Handeln Grenzen gesetzt sind (S. 199ff.). Auch die

anschließende Analyse der späteren Praxis des Sicherheitsrates und der Mitgliedstaaten anhand von Beispielen gelangt zu dem Ergebnis, daß dem Handeln des Sicherheitsrates völkerrechtliche Grenzen gesetzt sind, wobei fraglich ist, wie weit diese reichen (S. 205ff.). Ein Abweichen des Sicherheitsrates von anerkannten Prinzipien des humanitären Völkerrechts oder der Menschenrechte ist hingegen nicht feststellbar. Die Untersuchung der Sanktionsresolutionen des Sicherheitsrates zeigt, daß in allen bestehenden Sanktionsregimen humanitäre Ausnahmeregelungen enthalten sind, deren Umsetzung allerdings Probleme bereitet (S. 212ff.). Zusammenfassend folgert *Schotten*, daß die Unterscheidung zwischen *Ius-cogens*-Normen und anderen Normen bei der Frage nach möglichen Bindungen nicht vollständig überzeuge und daß der Sicherheitsrat zwar nicht umfassend an Völkergewohnheitsrecht gebunden sei, aber auch einige Gebiete des Gewohnheitsrechts respektieren müsse, denen kein *Ius-cogens*-Charakter zugesprochen wird. Als mögliche Begründungen hierfür führt er an, daß der Sicherheitsrat diese Normen selbstbindend akzeptiert habe und sie zu den Grundsätzen und Zielen der VN gehören (S. 222f.).

Auf dieser Vermutung aufbauend, gelangt die Untersuchung, inwieweit Regeln des humanitären Völkerrechts zum Schutz der Zivilbevölkerung Bestandteil der Zielvorschriften der SVN sind, zu dem Ergebnis, daß die Achtung und Förderung der Prinzipien des humanitären Völkerrechts zu den in Art. 1 Nr. 3, 55, 56 und Art. 1 Nr. 1 SVN niedergelegten Aufgaben und Zielen gehören (S. 237, 247). Die Mitgliedstaaten sind gemäß Art. 25, 48 SVN gehalten, Sanktionsresolutionen zu beachten und der gemeinsame Art. 1 Genfer Abkommen (GA) stellt eine besondere Verpflichtung der Staaten zur Beachtung des humanitären Völkerrechts dar (S. 250ff.).

In den folgenden beiden Kapiteln arbeitet der Autor den auf Wirtschaftssanktionen der VN anwendbaren Regelungsbestand des humanitären Völkerrechts bzw. des Rechts der Menschenrechte heraus, wobei

er zunächst auf den Gewohnheitsrechtsnachweis im humanitären Völkerrecht eingeht. Anschließend wird ausführlich auf das gewohnheitsrechtliche Verbot des Aushungerns der Zivilbevölkerung als Methode der Kriegsführung im internationalen bewaffneten Konflikt in der Geschichte und in den GA eingegangen (S. 278-318). Eine Analyse der Praxis von Staaten und internationalen Organisationen, der *Opinio iuris* sowie der Bewertung in der Völkerrechtslehre zeigt, daß das Verbot des Aushungerns der Zivilbevölkerung als Methode der Kriegsführung im internationalen Konflikt inzwischen zum humanitären Völkergewohnheitsrecht gehört. In einem Exkurs arbeitet *Schotten* heraus, daß das Aushungern der Zivilbevölkerung als Methode der Kriegsführung auch ein Kriegsverbrechen im internationalen Konflikt darstellt (S. 319-323). Bejaht wird auch die Existenz eines gewohnheitsrechtlichen Rechts auf Zugang für humanitäre Hilfslieferungen (S. 324-348). Hingegen ist das Recht der Zivilbevölkerung auf Erhalt humanitärer Hilfe, insbesondere aufgrund fehlender Übung, noch nicht gewohnheitsrechtlich anerkannt (S. 348-354).

Dem Recht auf Leben kommt sowohl in seiner Ausprägung als Abwehrrecht als auch als zu aktiven Handlungen veranlassendes "survival right" Gewohnheitsrechtscharakter zu (S. 361). Bei dem Recht auf Nahrung ist zwischen dem Recht auf angemessene Nahrung, dem keine unmittelbare Verbindlichkeit zukommt, und dem Recht, vor Hunger geschützt zu sein, zu differenzieren (S. 361ff.). Letzteres stellt einen verpflichtenden Kern dar und begründet die Verpflichtung, humanitärer Hilfe Zugang zu gewähren, wenn nur so das Hungern der Zivilbevölkerung abge-

wendet werden kann (S. 375). Gewohnheitsrechtlicher Charakter komme auch dem Kernbereich des Rechts auf Gesundheit zu, der durch das Verbot staatlichen Handelns, das in erheblichem Maße die Gesundheit der Bevölkerung beeinträchtigt und das Recht auf Zugang zu medizinischer Basisversorgung gebildet wird (S. 382f.).

Als Resultat der vorgenommenen Untersuchung stellt der Autor dar, daß in beiden Rechtsgebieten derselbe Schutzbereich besteht, z.B. haben das gewohnheitsrechtliche Recht, vor Hunger geschützt zu sein und das gewohnheitsrechtliche Verbot des Aushungerns der Zivilbevölkerung als Methode der Kriegsführung denselben Schutzbereich. Eine analoge Anwendung von humanitärem Völkerrecht bei Wirtschaftssanktionen außerhalb eines bewaffneten Konflikts ist somit nicht notwendig (S. 383).

Schotten schließt mit der Feststellung, daß die beteiligten Akteure bei der Verhängung und Umsetzung von Sanktionen die dem Individualschutz dienenden Normen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte beachten müssen (S. 392).

Es handelt sich um ein informatives, gut strukturiertes und aufgrund vieler Beispiele auch anschaulich geschriebenes und damit lesenswertes Buch. Mit dem Autor ist eine stärkere Einbeziehung individualschützender Regeln bei der Verhängung und Umsetzung von Sanktionen, z.B. durch die vor der Sanktionsverhängung stattfindende Überprüfung, ob Individualrechtsgüter verletzt werden könnten (S. 393), als wünschenswert zu erachten.

Gunda Meyer